

E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

zum Durchführungsplan Nr. 7/3

der Stadt Siegburg.

In Kraft getreten am 25.10.1962

Der Durchführungsplan Nr. 7/3 umfaßt das Gebiet nordöstlich der Industriebahn und des Industriegebietes in einer Breite von 53,- bis 70,- m.

Das im Leitplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Gebiet wird durch die Verlegung der Einmündung der Wolsdorfer Straße geändert und ist als Grünanlage bereits teilweise vorhanden.

Die Grünzone zwischen Industrie- und Wohngebiet ist infolge Verlegung der proj. Verbindungsstraße gegenüber dem Leitplan geringfügig geändert. Das ausgewiesene Baugebiet besteht aus reinem Wohngebiet. Die Bauklasse ist von B II 0 3/10 in B I 1/2 0 4/10 geändert worden. Die im Durchführungsplan eingetragene Geschößzahl ist unbedingt einzuhalten. Die Dachneigung und die Stellung der Traufe hat sich den Nachbargebäuden anzupassen. Sämtliche Häuser sind an der vorderen Baufluchtlinie zu errichten. Die sichtbaren Teile massiver Einfriedigungen (Pfeiler, Sockel, ect.) dürfen nicht in Beton ausgeführt werden. Die Einfriedigung an der Straßenseite darf nicht durch Maschendraht erfolgen. Die Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600,- qm. Die Sockelhöhe richtet sich nach den Nachbarhäusern und ist diesen gleich.

Die Grünzone zwischen Industrie- und Wohngebiet dient der Abschirmung gegen das Industriegebiet.

Ausnahmen von den Planfestsetzungen sind nur möglich, wenn eine Abweichung aus städtebaulichen Gründen wünschenswert erscheint und die Ausnahmebewilligung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Die Bestimmungen der Satzungen der Stadt Siegburg über die Anlegung von Straßen, den Anbau an unfertigen Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen vom 27.12.1957 sowie der Nachtrag hierzu vom 23.4.1959 finden hinsichtlich der Bebaubarkeit der im Durchführungsplan ausgewiesenen Grundstücke volle Anwendung.

Die Bestimmungen der Anlage zur Bauzonenordnung treten außer Kraft.

Bei Durchführung dieses Planes würden unter Zugrundelegung der jetzigen Baupreise ca. 250.000,00 DM an Kosten entstehen.

Aufgestellt:
Siegburg, den 21. März 1962
Stadtbauamt – Abt. 601

gez. Beckmann
Dipl.-Ing.

gez. Nägele
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß §11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.S.NW. S.454) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 16.3.61 aufgestellt.
Siegburg, den 13.4.61

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Für die Stadtverwaltung:

Heinrich
Bürgermeister

M. Müller
Stadtdirektor

Kleff
Mitglied des Rates der Stadt

König
Stadtbaurat
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan hat gemäß §11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.S.NW. S.454) in der Zeit vom 7.4.61 bis 5.5.61 offengelegen.

Siegburg, den 9.5.61



Die Stadtverwaltung

M. Müller
Stadtdirektor

Gemäß §11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.S.NW. S.454) ist mit Verfügung 34.3-30-9.40-650/62 vom 5.10.62 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Köln, den 5. Okt. 1962



Der Regierungspräsident
Für Auftrags:

Trauer

Dieser Plan ist gemäß §11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß des Rates der Stadt vom förmlich festgestellt worden.

Siegburg, den

Die Stadtverwaltung

.....
Stadtdirektor